

234

Dipl Pol Bernd Schrader  
Rechtsanwalt  
Westfälische Straße 41  
D-10711 Berlin – Halensee  
Telefon (030) 89 09 37 91  
Telefax (030) 89 09 37 88  
E-Mail: buero@raberndschrader.de

Anwaltsbüro • Westfälische Straße 41 • D-10711 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstr. 7

Bürozeiten  
Mo-Do 8.30 – 12.00, 13.00 – 17.30 Uhr  
Fr 8.30 – 15.00 Uhr

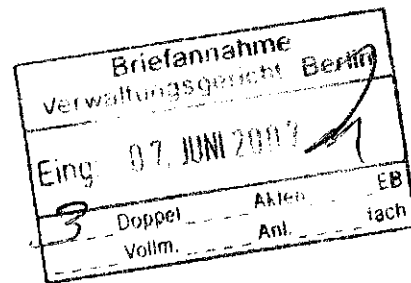
10557 Berlin

- vorab per Telefax 030 – 90 14 87 90 -

Unser Zeichen  
AV / RL / 07 sc

Datum  
06.06.2007

In Sachen  
Imbsweiler – Oswalt u. a.  
g e g e n  
Bundesrepublik Deutschland  
- VG 25 A 214 / 03 -



ist für die Beigeladene zu 1.) zum weiteren  
Verfahrensfortgang Stellung zu nehmen.

Die Beigeladene zu 1.) geht im Hinblick auf das  
streitgegenständliche Vermögen von ihrer  
Verfügungsbefugnis aus und hält in Rücksichtnahme  
darauf die Beiladung weiterer Parteien für  
entbehrlich. Das gilt in Sonderheit für die in 1952 in  
Berlin gegründete Rütten & Loening GmbH, erst  
recht für die 1950 in Frankfurt am Main gegründete  
Rütten & Loening GmbH, bei der das

Verlagsvermögen schlechterdings nicht liegen kann.

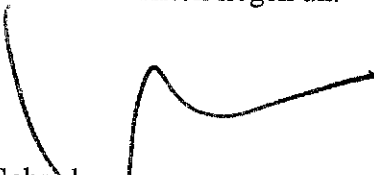
Ohnehin ist sowohl für die Kläger als auch für die weiteren Beteiligten, darunter die Beigeladene zu 1.), die zentrale Frage des Rechtsstreits, ob die Kläger Restitution überhaupt beanspruchen können. Diese Frage wiederum ist in Berücksichtigung des bisherigen Vorbringens der Beteiligten und auf der Grundlage der vorgelegten Akten entscheidungsreif, so daß eine die Instanz abschließende Entscheidung ergehen kann und meines Erachtens auch ergehen muß.

Ein zeitnahes Urteil erscheint erst recht geboten in Berücksichtigung der Tatsache, daß man die Kläger allein im Verwaltungsverfahren 13 Jahre lang ohne Ergebnis gelassen hat und daß auch das erstinstanzliche Verfahren bereits seit fast vier Jahren anhängig ist. Die Klage ist am 13.10.2003 erhoben worden. Es summiert sich also allein bis dato eine Verfahrensdauer von fast 14 Jahren. Würde in dieser Situation das Verfahren an einen anderen Spruchkörper übergeben, müßte der gesamte, sehr umfangreiche Vorgang durch diesen nochmals völlig neu aufgearbeitet werden, würde sich die Erledigung des Rechtsstreits also wiederum unabsehbar verzögern.

Das wäre wie bemerkt sachlich nicht geboten, davon abgesehen für die Beteiligten auch unzumutbar. Die Kläger dürften einen Anspruch darauf haben, nach exorbitant langer Verfahrensdauer nunmehr wenigstens eine erstinstanzliche Entscheidung zu erhalten. Für die Beigeladene zu 1.) wäre jede weitere Verzögerung auch deswegen unzumutbar, weil sie endlich Sicherheit über die Frage gewinnen muß, ob sie mit dem Geschäftsbetrieb Rütten & Loening nun rechtmäßig arbeitet oder nicht. Eine weitere Fortdauer der – existentiellen – Belastung des Geschäftsbetriebs will und kann die Beigeladene zu 1.) nicht hinnehmen.

Ich bitte aus den Gründen in aller Dringlichkeit um eine zeitnahe  
Entscheidung der Kammer in der bisherigen Besetzung.

Drei Abschriften liegen an.

  
Schrader